



Finanzwesen

Vorlage: Informationsvorlage
IV/022/2023

AZ:

I. Vorlage

Verwaltungsausschuss am **27.06.2023** öffentlich Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanvollzug, Darstellung der Übertragungen

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Einer der Grundsätze der Haushaltswirtschaft der Kommunen ist der Grundsatz der Jährlichkeit, demnach stellt der Haushalt das jeweilige Kalenderjahr mit seinen Erträgen, Aufwendungen und der damit einhergehenden Aufgabenerfüllung dar.

Abgewichen wird davon mit der Übertragung von Ansätzen. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Übertragbarkeit kraft Gesetzes und der Übertragbarkeit kraft Haushaltsvermerk.

Nach Gesetz können Auszahlungen für Investitionen übertragen werden, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Bau oder die Gegenstände in ihren wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden sind. Seit dem Jahr 2016 können auch zweckgebundene investive Einzahlungen übertragen werden, soweit ihr Eingang sicher ist.

Damit werden die Darstellungen im Plan übersichtlicher und es kommt nicht zur wiederholten Einplanung von Aus- und Einzahlungen.

Im Jahr 2019, dem letzten kameralen Jahr sollen keine Haushaltsausgabereste gebildet werden. Ab dem Jahr 2020 wurden hierzu wohl noch keine Ausführungen gegenüber dem Gemeinderat gemacht. Aus diesem Grunde erarbeiten wir aktuell eine Übersicht der Übertragungen für die Jahre 2020 – 2022, die im Laufe der Woche fertiggestellt werden wird und dann nachgereicht wird.

Übertragungen sind auch nur zulässig, wenn dadurch das Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

Bisher wurden keine Übertragungen kraft Haushaltsvermerk geplant.

Die Übertragung kraft Haushaltsvermerk führt zu einer Verstetigung der Planung der Ansätze und verhindert zum Ende des Haushaltsjahres die übereilte Mittelverwendung.

Zuständig für die Übertragbarkeit ist bei eingegangenen Verpflichtungen die erst im Folgejahr zu Aufwendungen und Auszahlungen führen, der Bürgermeister und der Kämmerer, dort wo noch keine Bewirtschaftungsentscheidung erfolgt ist, orientiert es sich an den Regelungen von Wertgrenzen der Hauptsatzung.

Die übertragenen Ermächtigungen sind in dem Haushaltsjahr auszuweisen und zu finanzieren, in denen der tatsächliche Ressourcenverbrauch bzw. die Aus- oder Einzahlung erfolgen, es wird also nicht das laufende, sondern ein zukünftiges Haushaltsjahr be- oder entlastet.